

(Wirtschafts-) Strafverteidiger

Was steckt dahinter?

Von Rechtsanwalt Felix Rettenmaier,* Mainz

Der Beruf des Strafverteidigers ist – unabhängig in welchem Bereich des Strafrechts die Verteidigungsarbeit stattfindet (Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Steuerstrafrecht etc.) – vor allen Dingen eine äußerst abwechslungsreiche und spannende anwaltliche Tätigkeit.

Mandanten aus allen sozialen Schichten, neue Straftatbestände, geänderte politische Ansichten und wirtschaftliche Veränderungen führen dazu, dass sich die Tätigkeit des Strafverteidigers keineswegs mehr ausschließlich auf die Verteidigung eines Kaufhausdiebes oder Mörders vor einem Amts- oder Landgericht beschränkt.

Moderne Strafverteidigung kennt als Mandanten nicht nur die Einzelperson, sondern auch Unternehmen und Behörden. Sie kennt nicht nur den Diebstahl, Mord oder Totschlag, sondern auch die Steuerhinterziehung, Bilanzfälschung und den Bereich der Internetkriminalität oder des Stalkings. Das Berufsbild des modernen Strafverteidigers ist daher vor allem von zwei Merkmalen geprägt: dem Reiz des Strafrechts und dem Interesse an ständigem Lernen in intensiver Kommunikation mit Mandanten, Staatsanwaltschaften, Gerichten und, nicht zuletzt, Kollegen.

Strafverteidigung ist Rechtsanwendung am Puls der Zeit. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet wird das Strafrecht von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Einflüssen geprägt. So führen gesellschaftliche Ansichten zur Veränderung unbestimmter Rechtsbegriffe (Stichwort: Sozialadäquanz), politische Ansichten zur Veränderung des bestehenden Rechts (Stichwort: Jugendstrafrecht) und wirtschaftliche Einflüsse dazu, dass das bestehende Recht seinen Inhalt und Umfang ändert (Korruption).

Infolgedessen finden sich, über die ständige Ausweitung des StGB und der StPO hinaus, in immer mehr Gesetzen wie dem HGB, dem GmbHG oder dem AktG Strafnormen als Ausdruck des Wandels moralischer und wirtschaftlicher Werte.

Auch suchen nicht nur Einzelpersonen, sondern vermehrt kleine, mittelständische und große, börsennotierte Unternehmen den Rat eines Strafverteidigers; sei es, um strafrechtliche Risiken zu vermeiden, um sich gegen strafrechtliche Vorwürfe zu verteidigen, oder aber um die Strafverfolgung von Mitarbeitern oder Dritten durch Strafanzeigen einzuleiten. Der Strafverteidiger wird daher in allen denkbaren Bereichen des Strafrechts tätig: in der präventiven strafrechtlichen Beratung, der «klassischen Verteidigung» und sogar zu Beginn der Strafverfolgung, wenn er diese durch eine Strafanzeige anstößt.

Der Markt für Referendare und Berufseinsteiger dürfte im Moment durchaus «bewerberfreundlich» sein. Sowohl der Bereich der «klassischen» Strafverteidigung, aber auch und insbesondere der Bereich der Wirtschaftsstrafverteidigung eröffnet dank strafrechtlicher Modethemen wie Korruption und Compliance neue Einstiegs- und Berufschancen. Hinzu kommt, dass sich der «Verteidigermarkt» auch aufgrund des Ausscheidens älterer, erfahrener Strafverteidiger und der verstärkten Präsenz jüngerer Kollegen strukturell wandelt. Neben diesem Generationenwechsel sorgen junge Kollegen, die ihre «Ausbildungskanzleien» verlassen und neue Kanzleien gründen, für neue Chancen. In der Folge drängen nunmehr nationale und internationale Kanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmen auf den Markt der strafrechtlichen Beratung.

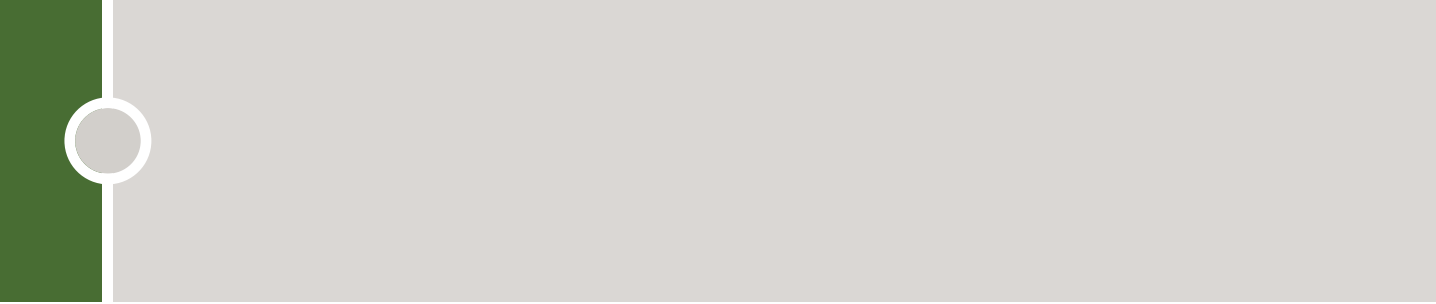
* Der Autor ist Rechtsanwalt in der auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierten Kanzlei Knierim & Kollegen, Mainz

Was steckt dahinter?

Am Puls der Zeit

Der Markt für Referendare und Berufseinsteiger





Dennoch ist die Straf- und auch die Wirtschaftsstrafverteidigung kein klassisches Gebiet der großen Kanzleien. Vielmehr wird dieser mitunter umkämpfte Markt auch heute noch regelmäßig von Einzelkämpfern und hoch spezialisierten Kanzleien mit ein bis fünf Anwälten (sog. Boutiquen) in weitaus größerem Umfang als von Großkanzleien dominiert.

Die Gründe dafür sind zahlreich. Liegt es zum einen an den verschiedenen Spezialisierungen innerhalb des Strafrechts, so kommt dem hohen Konfliktpotential mit anderen Beratungsfeldern eine eigene Bedeutung zu. Auch ist es nicht jedem Mandanten recht, dass die Kanzlei, die ihn gesellschaftsrechtlich betreut, gleichzeitig dafür bekannt ist, (vermeintliche) Wirtschaftskriminelle zu vertreten. Der wachsende Markt für die strafrechtliche Beratung führt daher auch zu einem wachsenden Markt für Referendare und Berufseinsteiger. Für die ganz Mutigen bleibt stets die Möglichkeit, sich als Strafverteidiger selbstständig zu machen. Allerdings verzichtet man in einem solchen Fall auf die Chancen, von einem erfahrenen Strafverteidiger zu lernen. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen. Gerade der Umgang mit dem Mandanten, der zur Zielscheibe strafrechtlicher Ermittlungen und strafprozessualer Zwangsmaßnahmen geworden ist, erfordert Fingerspitzengefühl und Erfahrung. Gleiches gilt für den Umgang mit Staatsanwälten und Kollegen aber auch für Fragen der Verteidigungsstrategie, der Prozesstaktik und des Auftretens vor Gericht. Vieles von dem mag man sich mit der Zeit selbst aneignen können. Dennoch ist es wertvoll, von Zeit zu Zeit um Rat fragen zu können.

Die Qualifikation

Neben entsprechenden Examensnoten kommt der Auffassungsgabe und der Fähigkeit zur Kommunikation im Bereich der Strafverteidigung eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt für alle Bereiche der Strafverteidigung.

Denn nur wer seinen Mandanten im besten Sinne des Wortes «versteht» und von seinem Mandanten auch verstanden wird, hat überhaupt die Möglichkeit, gute und wirkungsvolle Verteidigungsarbeit zu leisten.

Dies gilt umso mehr, als der Strafverteidiger zumeist zwischen seinem Mandanten und einer Strafverfolgungsbehörde steht. Während er auf der einen Seite dem Mandanten erklären muss, warum sein Verhalten unter Umständen strafbar war, ist oder sein kann, muss er auf der anderen Seite die (Strafverfolgungs-)Behörde überzeugen können, warum sein Mandant sich gar nicht oder aber zumindest nicht so, wie von der Behörde angenommen, strafbar gemacht hat. In beiden Fällen ist unabdingbare Voraussetzung, dass der Verteidiger sein Gegenüber versteht, um so die Rechte seines Mandanten wirksam verteidigen zu können. Hier wird man sehr schnell feststellen, dass allein die juristische Qualifikation nur einen Teil der notwendigen Qualifikation darstellt. In gleichem Maße bedeutsam ist der stete Austausch mit Kollegen, persönliche Erfahrungen, Transferwissen und ein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Hinsichtlich der weiteren Qualifikationen für die einzelnen Bereiche der Strafverteidigung muss sicherlich unterschieden werden. Ist es für den Bereich des Internetstrafrechts hilfreich, ein umfassendes technisches Grundverständnis zu besitzen, so kann das Beherrschen von Fremdsprachen bei der Verteidigung von Ausländern und internationalen Mandanten eine wesentliche Qualifikation darstellen. Wer im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts verteidigt, für den kann eine Ausbildung zum Bankkaufmann, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eine geeignete Zusatzqualifikation sein. Als fachspezifische Qualifikation besteht natürlich auch die Möglichkeit, die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt für Strafrecht bereits während des Referendariats zu absolvieren. Als postgraduale universitäre



Qualifikation bietet überdies die Universität Osnabrück einen Masterstudiengang für Wirtschaftsstrafrecht an (Abschluss LL.M.). Kurz: Die geeignete Qualifikation hängt vom Bereich des Strafrechts ab, in dem man später einmal tätig sein möchte.

Vor dem Einstieg in das Referendariat oder den Beruf hat der Referendar oder Assessor die «Qual der Wahl»: Kleine, mittelständische oder Großkanzlei, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Unternehmen – alle Kanzleistrukturen haben für die Ausübung des Berufes des Strafverteidigers etwas für sich.

Der Einstieg

Sind kleine Kanzleien häufig auch innerhalb des Strafrechts stark spezialisiert, besteht in mittelständischen Kanzleien die Möglichkeit, neben der Tätigkeit als Strafverteidiger auch in anderen Bereichen anwaltlich beratend tätig zu sein. Bieten kleinere Kanzleien einen schnellen und starken Praxisbezug, locken Großkanzleien mit hohen Gehältern. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmen bieten dagegen eine gute Gelegenheit, auch mit «Nichtjuristen» – zumeist im Bereich der strafrechtlichen Präventionsberatung – zusammen zu arbeiten. Die Wahl des Arbeitgebers ist daher – wie immer – eine Frage des Typs und der beruflichen Ziele.

Es muss allerdings klar sein, dass der Bereich der Strafverteidigung zwar wächst, aber die dort gezahlten Gehälter in der Regel unter denen von großen Wirtschaftskanzleien liegen. Umgekehrt bedeutet dies allerdings keineswegs, dass die Arbeitszeiten von großen Wirtschaftskanzleien nicht erreicht werden. Gerade in strafrechtlichen Extremsituationen, etwa wenn sich der Mandant in Untersuchungshaft befindet oder unter hohem Zeitdruck Stellungnahmen verfasst und abgestimmt werden müssen, steht die Arbeitsbelastung dem Alltag in den viel zitierten Großkanzleien in nichts nach. Fazit: Gearbeitet wird in allen Bereichen mehr oder minder gleich viel, so dass das Bewerbungskriterium «Arbeitszeit» eine untergeordnete Rolle spielen sollte.

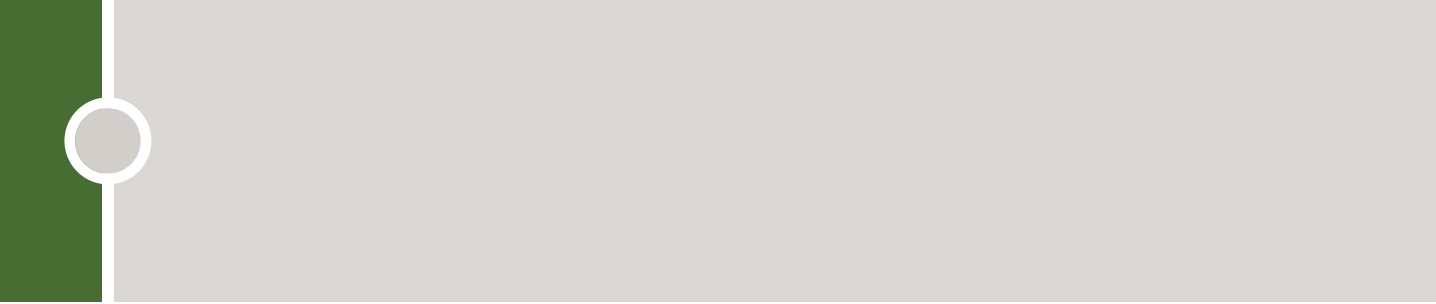
Die entscheidende Frage sollte also sein: Was macht mir Spaß? Wer dies bei seinem Berufseinstieg in groben Zügen definieren kann, hat einen großen Vorteil, den er nutzen sollte. Allerdings besteht gerade im Strafrecht die Möglichkeit, sich nach einer ersten «Orientierungsphase» auch innerhalb des Rechtsgebiets noch weiter zu spezialisieren.

Die ersten 100 Tage sind – wie idealerweise auch alle darauffolgenden – durch eines geprägt: Lernen und (Praxis-) Erfahrung sammeln.

Die ersten 100 Tage

Lernen von Mandanten, Kollegen, erfahrenen und weniger erfahrenen Strafverteidigern, erfolgreichen und weniger erfolgreichen. Lernen aber auch von Staatsanwälten und Richtern, Wirtschaftsreferenten und Sachverständigen.

Und letztlich, wenn auch schmerz- aber äußerst wirkungsvoll: Lernen aus den eigenen Fehlern. Zu alledem gibt es in den ersten 100 Tagen ausreichend Gelegenheit. Denn im Gegensatz zu der von Kollegen, die in anderen Bereichen und Kanzleistrukturen tätig sind, recht häufig als mandantenfremd beschriebenen anwaltlichen Tätigkeit, zeichnet sich die Tätigkeit als Strafverteidiger gerade durch die unmittelbare Nähe zum Mandanten aus. Der Kontakt zu Mandanten, Kollegen, Staatsanwälten und Richtern gehört zum täglichen und häufig spannenden Geschäft. Gerade in kleineren Kanzleien ist es durchaus «normal», dass man vom ersten Tag an Mandantengespräche führt, Schriftsätze erstellt und gemeinsam mit einem erfahrenen Kollegen an einer Hauptverhandlung teilnimmt und so eine stark praxisorientierte Ausbildung erhält.



Die Anfangszeit wird daher vor allem davon geprägt sein, einen Überblick über die Mandanten- und Fallstruktur zu erhalten und zu beginnen, sich den jeweiligen Kanzleistil anzueignen. Wie bei jedem Berufsbeginn dienen die ersten 100 Tage aber auch dazu festzustellen, ob der Beruf des Strafverteidigers der richtige ist.

Ein typischer Fall

Wie abwechslungsreich sich Strafverteidigung gestalten kann, zeigt der folgende Beispielfall: Am Vormittag meldet sich der Geschäftsführer eines Bauunternehmens und teilt aufgeregt mit, dass der Zoll gerade eine Durchsuchung seiner Büroräume vornehme. Man habe ihm beim Eintreffen einen Durchsuchungsbeschluss gezeigt und ihm mitgeteilt, dass der Verdacht bestehe, dass sein Unternehmen Schwarzarbeiter beschäftige. Genauer könne er nicht sagen, benötige aber nun dringend Hilfe. Sofort lässt sich der Verteidiger mit dem Leiter der Durchsuchung verbinden und teilt diesem mit, dass er innerhalb der nächsten halben Stunden am Durchsuchungsort sein werde und man mit der weiteren Durchsuchung auf ihn warten solle. Seinem Mandanten rät der Verteidiger, dass dieser zunächst keine weiteren Angaben machen und sein Eintreffen abwarten soll. Als der Verteidiger am Durchsuchungsort eintrifft, stellt sich heraus, dass nahezu die gesamte Buchhaltung des Unternehmens bereits in Kartons verpackt wurde. Der Durchsuchungsleiter übergibt eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses, der nach Ansicht des Verteidigers nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Der Verteidiger widerspricht daraufhin der Sicherstellung und verlangt die Versiegelung der Unterlagen, die der Zoll bereits eingepackt hat. Als die Durchsuchung beendet ist, berät sich der Verteidiger mit seinem Mandanten und legt Beschwerde gegen die Sicherstellung bei dem zuständigen Amtsgericht ein. Die Beschwerde hat keinen Erfolg; erst das Landgericht stellt fest, dass die Durchsuchung rechtswidrig war und sämtliche Unterlagen unverzüglich an die Gesellschaft herausgegeben werden müssen.

So oder so ähnlich kann sich der Beginn eines strafrechtlichen Verteidigungsmandates darstellen. Im Weiteren gilt es dann, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und rechtlich zu bewerten, um nach der Gewährung von Akteneinsicht und ersten Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob eine Anklage verhindert werden kann oder die Hauptverhandlung vorbereitet werden muss.

Fazit

Der Beruf des (Wirtschafts-) Strafverteidigers kann ein «Traumberuf» sein. Themen wie Korruption und Compliance werden wohl auch in Zukunft dazu führen, dass den am Markt tätigen, aber auch den neu dazu stoßenden Strafverteidigern die Arbeit nicht ausgehen wird. Erfolgreich wird allerdings nur der sein, der den Anforderungen des «modernen» Strafrechts gerecht wird, sich jeden Tag mit Spaß neuen Problemen zu widmen. Wer dabei gerne mit Kollegen und «Nichtjuristen» zusammenarbeitet, der wird eine sehr abwechslungsreiche anwaltliche Beratung ausüben. Dazu kommt, dass die erfolgreiche Strafverteidigung wohl eine der dankbarsten Aufgaben der anwaltlichen Beratung darstellt. Denn hier geht es gerade nicht um die fehlerhafte Abrechnung von Telefonkosten, eine mangelhafte Urlaubsreise oder die Schadensregulierung eines Unfalles, sondern häufig um die persönliche, soziale und berufliche Existenz des Mandanten. Im Gegensatz zu den im Zivil- und Öffentlichen Recht tätigen Kollegen hat die Dankbarkeit des Mandanten bei einem erfolgreichen Abschluss des Mandates somit eine besondere Bedeutung.